



Reisekostenordnung der BSVI – Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V.

Beschluss der Präsidialversammlung vom 22. September 2017
und den amtlichen Kostensätzen vom 1. Januar 2017

§ 1 Allgemeines

(1) Die BSVI erstattet

- a. den Mitgliedern der Präsidialversammlung gemäß § 6 (2) der Satzung,
- b. einem ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer gemäß § 9 (8) der Satzung und
- c. den Mitgliedern der Arbeitskreise gemäß § 10 (4) der Satzung sowie
- d. den Rechnungsprüfern und anderen Beauftragten

auf Nachweis die mit ihrer Aufgabe verbundenen Aufwendungen, insbesondere die Reisekosten.

§ 2 Pauschalierung der Fahrtkosten

(1) Bei der Durchführung von Reisen – unabhängig von der tatsächlichen Wahl des Verkehrsmittels – wird der Fahrpreis einer Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich der Zuschläge und Reservierungskosten erstattet. Für den Nachweis des Fahrpreises ist eine Reiseauskunft der Deutschen Bahn – zum Beispiel aus dem Internet – ausreichend.

§ 3 Fahrten mit dem Pkw

(1) Alternativ kann für die Fahrt mit dem Pkw ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 €/km erstattet werden.

(2) Parkgebühren werden auf Nachweis erstattet.

§ 4 Verpflegungsmehraufwendungen

(1) Verpflegungsmehraufwendungen können nur in Form von Pauschbeträgen anerkannt werden. Bei Reisen im Inland werden für Verpflegungsmehraufwendungen die folgenden amtlichen Pauschbeträge erstattet:

Abwesenheit vom Betrieb bzw. von der Wohnung	Verpflegungspauschbetrag (Stand: 14.01.2020)
mindestens 24 Stunden	28,- €
mindestens 8 Stunden	14,- €

(2) Wenn auf einer Dienstreise Mahlzeiten von der BSVI direkt übernommen werden, ist ein Abzug bei den Pauschbeträgen um den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit (hier Stand 1.1.2020) vorzunehmen:

- Frühstück: 1,83 €
- Mittag- o. Abendessen: 3,47 €

(3) Ist das Frühstück in einem Sammelposten mit anderen, der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen (z. B. Internet, Telefon u. a.) enthalten, wird ebenfalls ein Betrag von 1,83 € in Abzug gebracht.

(4) Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, neue amtliche Kostensätze in diese Reisekostenordnung zu übernehmen.

§ 5 Übernachtungskosten

(1) Übernachtungskosten werden in der tatsächlichen Höhe erstattet. Sie müssen durch Rechnung nachgewiesen werden.

(2) Das Übernachtungsgeld ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 50,- €.

§ 6 Weitere Reisekosten und Auslagen

(1) Weitere Reisekosten wie zum Beispiel Taxi oder Verbundfahrkarten sowie Auslagen für die BSVI sind grundsätzlich durch Belege nachzuweisen.

§ 7 Erstattung

(1) Für die Abrechnung und Erstattung der Reisekosten und Auslagen ist der BSVI-Vordruck oder das entsprechende elektronische Formular zu verwenden.

(2) Der Antrag auf Reisekostenerstattung soll innerhalb von drei Monaten mit sämtlichen Belegen bei der BSVI-Geschäftsstelle eingereicht werden.

(3) Die in Papier oder auf elektronischem Weg eingereichten Erstattungsanträge werden nach Prüfung durch die Geschäftsstelle zur Anweisung an den Schatzmeister weitergeleitet.

(4) Reisekostenansprüche verfallen ein Jahr nach der Reise.

Hamburg, den 05. Januar 2021

Matthias Paraknewitz
Präsident